



**WASSERVERBANDSTAG e.V.**  
BREMEN, NIEDERSACHSEN,  
SACHSEN-ANHALT



Niedersächsisches Umweltministerium  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

20.04.2007

### ***Grundwasserbewirtschaftungserlass***

Sehr geehrter Herr Gocksch, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns auf diesem Wege dafür, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zu dem Entwurf des Grundwasserbewirtschaftungserlasses im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können.

Intention des neuen Grundwasserbewirtschaftungserlass soll es sein, den Wasserbedarfsprognoseerlass aus dem Jahr 1991 abzulösen und hierbei die Bewirtschaftung des Grundwassers nach EG-WRRL zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unverständlich, dass eine Tabelle mit nutzbarem Grundwasserangebot auf Landkreisebene vorgelegt wurde, obwohl die Bewirtschaftung nach EG-WRRL eine Betrachtung der Grundwasserkörper – unabhängig von Verwaltungsgrenzen – voraussetzt. Die Schaffung von hydrologisch/hydrogeologisch begründeten Grundwasserkörpern, wie es mit der Schaffung von Flussgebietseinheiten gem. der EG-WRRL übergeordnet vorgegeben wurde, wird bei einem Flächenverschnitt mit Gebietsgrenzen der Landkreise, kreisfreien und selbstständigen Städte ad absurdum geführt. Eine entsprechende Tabelle mit vorgegebenen Mengen auf Landkreisebene wird daher von der Wasserversorgung strikt abgelehnt, zumal die Aufteilungen auf die einzelnen Landkreise nicht auf dem tatsächlichen Ort der Entnahme bezogen werden. Stattdessen werden die Mengen nach Flächenanteilen aufgeteilt, wodurch Fehler in den Annahmen letztlich als gegeben hingenommen werden.

Selbst eine Darstellung des Grundwasserangebots auf Ebene der Grundwasserkörper ist aus Sicht der Wasserversorgung als kritisch anzusehen, da kein wissenschaftliches hydrogeologisches Modell eingesetzt wurde, stimmen diese nicht immer mit

den hydrogeologischen Bedingungen vor Ort überein,. Stattdessen wurde versucht, über die bekannten Eingangsgrößen und verschiedene Annahmen zu Ergebnissen zu kommen. Zudem werden in der Berechnungsmatrix Teilkörpern mit generell einem Grundwasser-Stockwerk festgelegt, obwohl in Niedersachsen z.T. komplizierte geologische Verhältnisse mit wesentlichen Entnahmen aus tieferen Stockwerken vorhanden sind. Des Weiteren fällt auf, dass auch in der nun vorliegenden Entwurfsfassung bei einigen Grundwasserkörpern keine Angaben zur Dargebotssituation vorliegen. Dies lässt vermuten, dass das Verfahren für mengenmäßig kritische Grundwasserkörper nicht anwendbar ist (was Beweis dafür ist, dass die Methode sehr fragwürdig ist). Zur Klärung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsamen Bewirtschaftungsgrößen ergibt sich daher von Landesseite weiterer Untersuchungsbedarf zur quantitativen Ermittlung der bisher noch unklaren nutzbaren Dargebotsreserven. Es wird nicht deutlich, in welcher Weise der Erlass auf die noch fehlenden Dargebotssituationen angewendet werden soll.

Auch die Verfahrensweise zur Abschätzung des nutzbaren Dargebots von Grundwasser wird seitens der Wasserversorgung strikt abgelehnt. Die Grundwasserneubildung stellt bei der Bewertung von Wasserbilanzräumen eine häufig kritisch zu hinterfragende Bilanzgröße dar. Zahlreich vorhandene und in der Praxis erprobte Ermittlungsmethoden (u.a. GROW98, GROWA05, Dörhöfer & Josopait, NatPot) weisen z.T. signifikante Varianzen bei der Quantifizierung der Grundwasserneubildung auf. Das zur Abschätzung des nutzbaren Grundwasserdargebots vorgesehene Verfahren nach GROW05 scheint in erster Betrachtung abgesehen von der für Niedersachsen flächenhaft und digital vorliegenden Verfügbarkeit nicht für jeden Standort uneingeschränkt geeignet zu sein. Beispiele aus abgeschlossenen und laufenden Projekten machen dieses sehr deutlich. Grundlage bei allen Ermittlungsverfahren ist, dass als Ausgangsgröße für die weitere Betrachtung langjährige, mittlere Einflussfaktoren in die Berechnung einfließen und somit explizit mittlere Zustände bzw. Neubildungsraten ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint das Bemessungsszenario von fünf trockensten Jahren zur Ermittlung des Trockenwetterdargebots fachlich, aber auch hinsichtlich daraus abgeleiteter ökologischer Bewertungen aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht, fragwürdig zu sein. Mit diesem Ansatz reduziert sich die darüber hinaus vielerorts mit weiteren Abschlägen versehene Eingangsgröße zur Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots drastisch

Des Weiteren wurden im Rahmen des Berechnungsverfahrens einige neue Fachbegriffe eingeführt, für die Annahmen getroffen wurden. So existiert der Begriff des Trockenwetterdargebots für Grundwasser in der DIN 4049-3 nicht und wird hier als Spezialfall des Grundwasserdargebots neu definiert. Diese Definition ist unschlüssig, da Extreme statistisch gesehen nicht nacheinander auftreten. Eine Nutzung des trockensten 5-Jahreszeitraumes wäre insofern sinnvoller oder der Ansatz eines 7 Jahresrhythmus, wie es die Landwirtschaft praktiziert. Vergleicht man die 5 trockensten Jahre (wie in der Berechnungsweise vorgegeben) mit dem trockensten 5-Jahreszeitraum so ergibt sich z.B. für den Grundwasserleiter Fuhse-Wietze ein jährli-

cher Unterschied von 60 mm Niederschlag oder einer Neubildungserhöhung von 20 mm. Bei der Multiplikation mit 100.000 ha des GW-Körpers Fuhse/Wietze erhält man ein nutzbares Dargebot, das um 20 Mio. m<sup>3</sup> größer ist.

Ebenfalls neu eingeführt wird der Begriff des Öko-Abschlags, der aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar dargestellt wurde. Über eine Änderung des Öko-Abschlags lässt sich zudem nahezu jedes gewünschte Ergebnis erreichen (vorausgesetzt, der Grundwasserkörper ist in seiner angenommenen Kapazität nicht erschöpft). Auffällig dabei ist, dass zur Abschätzung der ökologischen Sensibilität auch bei einem Anteil der grundwassernahen Böden < 1 % ein pauschaler Abschlag von 70% eingeführt wird. Eine derartige Höhe des Abschlags ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass im wasserreichen Niedersachsen der Anschein eines Wassermangels entsteht.

Offensichtlich handelt es sich bei den getroffenen Konventionen nicht um Erfahrungswerte, sondern um frei gewählte Werte. Hier wäre es wünschenswert gewesen, die Eingangsgrößen, Randbedingungen und Ergebnisse mit Experten aus der Wasserwirtschaft fachlich zu hinterlegen und ggfs. zu verifizieren. Die gewählten Restriktionen (gleichsam einer worst-case-Betrachtung) sind nicht hinnehmbar.

Es wird jedoch von uns begrüßt, dass – entsprechend der Diskussionen anlässlich unserer Veranstaltung am 09.01.2007 – das ausgewiesene nutzbare Grundwasserdargebot lediglich einen Hinweis liefern soll, inwieweit weitere Untersuchungen erforderlich sind. Entscheidungsgrundlage bleibt somit das im Rahmen von Wasserrechtsanträgen erforderliche, auf das jeweilige Gewinnungsgebiet bezogene geohydrologische Detailgutachten. Weitergehende Untersuchungen, die sich auf den gesamten Grundwasserkörper oder auch benachbarte Grundwasserkörper beziehen, sind in jedem Fall (auch mit Blick auf konkurrierende und andere Nutzungsansprüche) vom Land durchzuführen. Eine Nachweispflicht des Antragstellers wird von uns deutlich abgelehnt.

Des Weiteren weisen wir auf folgende Punkte hin:

- Wir begrüßen die pragmatische Lösung für die Beantragung einer Mehrmenge, die nun praxisgerecht und nachvollziehbar ist.
- In Ziffer 1.1.2 wird auf die „hydrologische Entwicklung infolge des Klimawandels“ hingewiesen. Bisher sind jedoch keine Studien bekannt, die für eine derartige Betrachtung belastbar wären. Derartige Bewertungsfaktoren sollten erst in rechtliche Grundlagen einfließen, wenn gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Wir bitten daher darum, diesen Hinweis zu streichen.
- Bei der Bedarfsermittlung des gesamten Verbundsystems sollte differenziert werden, dass nur versorgungsspezifisch bzw. leitungshydraulisch zuzuordnende Systemabschnitte in die Betrachtung einbezogen werden dürfen. Im Übrigen ist nicht klar, was unter „sonstigen Entnahmerechten“ zu verstehen ist, diese müssen detailliert aufgeführt werden.

- In Ziffer 3.1 wird der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung beschrieben, dieser Passus ist mit dem neuen NWG in Einklang zu bringen, da die Definition über den Rahmen des WHG hinausgeht.

Insgesamt stellt der Entwurf des Grundwasserbewirtschaftungserlasses, aus Sicht der Wasserversorgungsunternehmen, wenn die oben genannten Punkte Berücksichtigung finden, ein Leitfaden zur Grundwasserbewirtschaftung dar.

Abschließend möchten wir uns nochmals für die konstruktive Zusammenarbeit und die zahlreichen Fachgespräche im Vorfeld bedanken, die uns ermöglicht haben, bestimmte Punkte frühzeitig mit Ihnen zu diskutieren.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Vorschläge in die Erarbeitung des Erlasses einfließen würden und stehen Ihnen für Rückfragen und weiterführende Fachgespräche unter 040/284114-40 (Hr. Dipl.-Ing. Birkholz) bzw. unter 0511/87966-17 (Fr. Dipl.-Ing. Harms) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.



Dipl.-Ing. Harms  
(Wasserverbandstag e.V.)



Birkholz  
(BGW – Landesgruppe Nord)